

1967	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1967	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 67	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag Bundesgesetzbl. III 7632-1	609
30. 6. 67	Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 44/67/EWG (Erstes Durchführungsgesetz EWG Zucker) Bundesgesetzbl. III 7400-1	610
29. 6. 67	Elfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	614
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28 und Nr. 29		616

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Vom 30. Juni 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 180 wird folgender § 180 a eingefügt:

„§ 180 a

(1) Hängt die Leistungspflicht des Versicherers davon ab, daß der Betroffene unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erlitten hat, so wird die Unfreiwilligkeit bis zum Beweise des Gegenteils vermutet.

(2) Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften des Absatzes 1 zum Nachteil des

Betroffenen abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.“

2. § 181 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn im Falle des § 179 Abs. 3 der Versicherungsnehmer vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Unfall herbeigeführt hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Gesetz
zur Durchführung der Verordnung Nr. 44/67/EWG
(Erstes Durchführungsgesetz EWG Zucker)

Vom 30. Juni 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) setzt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Schwellenpreise für Weiß- und Rohzucker nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 597/67) fest.

§ 2

Die Einfuhr und die Ausfuhr der in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Waren bedürfen ab 1. Juli 1967 einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz. Diese ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlicenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen. Bei der Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenz sind auch die Belange der Verordnung Nr. 44/67/EWG und des Zuckergesetzes zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Bei der Einfuhr von festem, nicht denaturiertem Rüben- und Rohrzucker setzt die Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) die Abschöpfungssätze in der Einfuhrlicenz fest. Im übrigen werden die Abschöpfungssätze für die in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Waren von ihr errechnet und durch Aushang in ihrem Dienstgebäude bekanntgegeben.

(2) Bei der Einfuhr von

- Säften und Abläufen aus der Rüben- und Rohrzuckergewinnung sowie Rüben- und Rohrzuckersirup der Tarif-Nr. 17.02 - D - I,
- Invertzucker aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Melasse sowie Sirupen daraus mit einem Gehalt an Rüben-, Rohr- oder Invertzucker im Trockenstoff von mehr als 70 Gewichtshundertteilen aus Tarif-Nr. 17.02 - D - II,

— Saccharose- und Invertzuckersirupen, aromatisiert oder gefärbt, mit einem Gehalt an Zucker im Trockenstoff von mehr als 70 Gewichtshundertteilen aus Tarif-Nr. 17.05 - A - I und

— Saccharose- und Invertzucker, aromatisiert oder gefärbt (ausgenommen Vanille- und Vanillinzucker), mit einem Gehalt an Zucker im Trockenstoff von mehr als 70 Gewichtshundertteilen aus Tarif-Nr. 17.05 - B - II - a des Deutschen Zolltarifs

aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird eine Abschöpfung in Höhe der Drittlandabschöpfung, vermindert um acht Deutsche Mark und den Zollbetrag je 100 Kilogramm, erhoben.

§ 4

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen für Einfuhren von festem, nicht denaturiertem Rüben- und Rohrzucker aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten.

§ 5

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei der Gewährung von Denaturierungsprämien nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG,
2. die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG,
3. die Maßnahmen nach Artikel 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 44/67/EWG zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Preisen, soweit dies zur Durchführung der in Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften und der dazu erlassenen

Durchführungsvorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

§ 6

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG die dort genannten Erzeugnisse von der Abschöpfung ganz oder teilweise freistellen und nach Artikel 9 Abs. 2 dieser Verordnung die Abschöpfung ganz oder teilweise aussetzen, falls die Bundesrepublik Deutschland durch den Rat oder die Kommission hierzu ermächtigt wird.

§ 7

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG, soweit dies zur Durchführung dieser Vorschrift und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften des Rates oder der Kommission erforderlich ist.

§ 8

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen nach § 7 ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Soweit die Einfuhrstelle die für das Erstattungsverfahren zuständige Stelle ist, tritt sie dabei an die Stelle des Finanzamtes. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten in diesem Falle die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an die Stelle des Finanzamtes die Einfuhrstelle tritt.

§ 9

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen in Einfuhrlicenzen (§ 3 Abs. 1 Satz 1) ist der Finanzrechtsweg gegeben; an die Stelle des Finanzamtes tritt dabei die Einfuhrstelle. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an die Stelle des Finanzamtes die Einfuhrstelle tritt.

(2) Ist der in einem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle zugrunde gelegte Abschöpfungssatz in einem Verfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Abschöpfungsbescheid von Amts wegen von der Zollstelle durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Liegen der Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Einfuhrlicenz getroffen sind, so kann die Festsetzung des Abschöpfungsbetrages in dem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle nicht mit der Begründung

angefochten werden, daß die in der Einfuhrlicenz getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Abschöpfungssatzes in der Einfuhrlicenz erhoben werden.

§ 10

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der durch die Verordnung Nr. 44/67/EWG vorgesehenen Maßnahmen zur Überleitung auf die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 5 bis 7 durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 44/67/EWG vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,
2. entgegen einer der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Meldepflicht zuwiderhandelt oder entgegen § 19 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder
3. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Verordnung Nr. 44/67/EWG, nach einer zur Durchführung der genannten Verordnung vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 11 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 13

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 11 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße bestimmt sich bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung nach dem Höchstmaß der für den Verstoß angedrohten Geldbuße. Bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung beträgt sie bis zur Hälfte dieses Höchstmaßes.

§ 14

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 oder 13, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 15

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 16

Gegenstände, auf die sich eine der in § 11 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die

Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 17

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 18

Das Außenwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den

a) in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 933),

b) in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rates vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549),

c) in Artikel 1 der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rates vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 574) bezeichneten Erzeugnisse sowie den

d) in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 44/67/EWG (Zucker) des Rates vom 21. Februar 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 597) bezeichneten frischen, getrockneten oder gemahlten Schnitzeln

nach den §§ 5 bis 16,“.

2. In § 28 Abs. 2 wird hinter Nr. 5 folgende Nr. 6 angefügt:

„6. die Einfuhrstelle für Zucker im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Verordnung Nr. 44/67/EWG (Zucker) des Rates vom 21. Februar 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 597) bezeichneten Erzeugnissen mit Ausnahme von frischen, getrockneten oder gemahlten Schnitzeln nach den §§ 5 bis 16.“

3. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhrstelle für Zucker

können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsordnungen zu überwachen."

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhrstelle für Zucker können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden.“

§ 19

§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für die Verwaltungsbehörde und die Einfuhrstelle auch, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 44/67/EWG, der zur Durchführung

der genannten Verordnung vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnungen, dieses Gesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

§ 20

In Rechtsverordnungen nach § 5 Nr. 1 bis 3 und § 7 kann die Durchführung der Einfuhrstelle oder der Bundesfinanzverwaltung übertragen werden.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 11 bis 16 mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft. §§ 11 bis 16 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
Vom 29. Juni 1967**

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 10 Abs. 5, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 4 Nr. 2 und § 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Stelle kann in besonders gelagerten Fällen von dem Erfordernis befreien, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen, sofern hierdurch die in § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird.“
3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Platten, Lochkarten und Lochstreifen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernschbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten,
es sei denn, daß die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;“.
 - b) Hinter Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. Luftfahrzeuge, die im Rahmen eines zollbegünstigten Veredelungsverkehrs zur

Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten oder nach Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden;“.

4. In § 27 Abs. 3 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
„2. mit der Zollanmeldung, wenn sie Waren aus mehreren Gestellungen umfaßt oder für Waren abgegeben wird, die von der Gestellung befreit sind;“.
5. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 werden die Worte „Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 33 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:
„b) Photographien, Ton- und Datenträger, Drucke;“.
6. In § 33b Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Einfuhrerklärung oder Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung sind nicht erforderlich für Luftfahrzeuge, die im Rahmen eines zollbegünstigten Veredelungsverkehrs nach Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten eingeführt werden.“
7. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 erhält die Nummer 9 folgende Fassung:
„9. eine Einfuhrerklärung, die er im Namen des Einführers oder nach § 24 Abs. 3 an Stelle des Einführers abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt oder“.
8. Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:
 - a) In der Länderliste F 2 werden eingefügt:
 - aa) die Landbezeichnung „Barbados“ nach „Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)“ und

- bb) die Landbezeichnung „Marokko“ nach „Malta“.
- b) aa) In der Länderliste G 1 wird das Zeichen *) bei den Ländern „Frankreich“, „Griechenland“, „Italien“, „Luxemburg“ und „Türkei“ gestrichen.
- bb) Die Fußnote *) am Schluß der Seiten 29 und 30 Spalte 2 wird gestrichen.
- c) In der Länderliste G 2 werden eingefügt:
 - aa) die Landbezeichnung „Frankreich“ nach „Finnland“,

- bb) die Landbezeichnung „Italien“ nach „Israel“ und
- cc) die Landbezeichnung „Luxemburg“ nach „Libyen“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 28, ausgegeben am 23. Juni 1967		
16. 6. 67	Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Rohaluminium)	1809
17. 5. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	1810
17. 5. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1811
24. 5. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	1811
26. 5. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an dem Straßengrenzübergang Neuenburg (Baden)-Chalampé	1812
30. 5. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	1813
31. 5. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1814
7. 6. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	1815
7. 6. 67	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs)	1816
Nr. 29, ausgegeben am 29. Juni 1967		
20. 6. 67	Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966	1817
22. 6. 67	Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1967)	1819
22. 6. 67	Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Verlängerung der Zollaussetzungen für Waren der gewerblichen Wirtschaft)	1925
22. 6. 67	Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1967	1935
9. 6. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	1944